

POLITISCHE GEMEINDE

SENNWALD



LÄRMSCHUTZREGLEMENT [LSR]

Gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 10 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) erlässt der Gemeinderat Sennwald folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm
Es enthält insbesondere Regelungen über:

- a) Ruhezeiten;
- b) Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen;
- c) Lärm von Tieren;
- d) Feuerwerks-Lärm;
- e) Massnahmen zur Abwehr von vermeidbarem Lärm;
- f) Strafmaßnahmen.

Art. 2 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbares Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes¹ frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3 Umweltschutzgesetz/Lärmschutzverordnung

Die Bestimmungen dieses Reglementes verstehen sich als Ergänzung zu den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung².

II. Ruhezeiten

Art. 4 Ruhetage

Die Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung³ geregelt.

Art. 5 Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt für Werkstage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

¹ abgekürzt USG, SR 814.01

² abgekürzt LSV, SR 814.41

³ Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung, sGS 552.1

Art. 6 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Art. 7 Untersagte Tätigkeiten während der Ruhezeit

Während den Ruhezeiten ist jede Tätigkeit untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt.

III. Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen

Art. 8 Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes⁴. Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 9 Gartenarbeit

Gartenarbeit mit Maschinen, wie Rasenmähern und anderen lärmverzeugenden Geräten, ist werktags (inkl. Samstag) zwischen

- 08.00 Uhr und 12.00 Uhr
- 13.00 Uhr und 20.00 Uhr

erlaubt.

Art. 10 Landwirtschaft

Maschinen und Geräte der Landwirtschaft, wie insbesondere Kreis- und Kettensägen, Fräsen, Häcksler etc., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Nachbarschaft verboten.

Art. 11 Baustellen

Die Ruhezeiten gelten auch für den Baustellenbetrieb. In Abweichung von Art. 6 beginnt die Nachtruhe für diese Arbeiten bereits um 20.00 Uhr. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für Arbeiten, die aus Gründen der Technik oder der Sicherheit nicht unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

⁴ abgekürzt GWG, sGS 553.1

Art. 12 Spielplätze und Spielwiesen

Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

Art. 13 Einwurfzeiten Sammelstellen

Reststoffe dürfen an den Sammelstellen an Werktagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingeworfen werden.

Art. 14 Modellflugzeuge und Spielzeuge

Motor-Modellflugzeuge und mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht übermäßig gestört werden.

Motor-Modellflugzeuge und mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden. Der Gemeinderat kann zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 15 Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und Lautsprecheranlagen

Das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien, ist während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Art. 5) sowie während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Art. 6) verboten.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher und Tonverstärker dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften und bei Veranstaltungen nur mit gemeinderätlicher Bewilligung betrieben werden.

IV. Lärm von Tieren

Art. 16 Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

V. Feuerwerks-Lärm

Art. 17 Knallkörper

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten.

VI. Massnahmen zur Abwehr von vermeidbarem Lärm

Art. 18 Massnahmen

Der Gemeinderat ordnet die Massnahmen an, die ihm erforderlich scheinen, um die Vorschriften des Lärmschutzreglementes durchzusetzen.

VII. Strafmaßnahmen

Art. 19 Busse/Verwarnung

Zuwiderhandlungen gegen Art. 9, 10 Abs. 2, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 4 und Art. 17 dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft. Im Übrigen richtet sich die Bestrafung nach Art. 8 des Übertretungsstrafgesetzes⁶.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.

⁶ abgekürzt UeStG, sGS 921.1

vom Gemeinderat Sennwald erlassen am: **20. November 2025**

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

Bertrand Hug

DER GEMEINDERATSSCHREIBER:

Pierluigi Chiodini

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: **28. November bis 06. Januar 2026**